

RS Vwgh 2006/2/22 2004/09/0211

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.02.2006

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §81 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 93/09/0071 E 21. April 1994 RS 6Hier ohne letzten Satz.

Stammrechtssatz

Für die Leistungsfeststellung sind nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes (§ 81 Abs 1 BDG 1979) der Umfang und die Wertigkeit der Leistungen des Beamten maßgebend. Der Bericht hat die Arbeitsergebnisse darzustellen, nicht aber Eigenschaften des Beamten; diese haben vielmehr in den Leistungen ihren Niederschlag zu finden. Die Leistungsfeststellung ist keine Eignungsbeurteilung bzw Befähigungsbeurteilung, maßgebend ist der tatsächlich im Verhältnis zu den Anforderungen am Arbeitsplatz erbrachte Arbeitserfolg. Die gesetzliche Beschränkung der Leistungsfeststellung auf ein bestimmtes Jahr läßt auch für Prognoseentscheidungen oder dgl keinen Raum.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2004090211.X01

Im RIS seit

05.04.2006

Zuletzt aktualisiert am

26.06.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at